

## **Stadt Neuenburg am Rhein Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

### **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11.12.2000 (GBl. 2001 S. 2), geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313), vom 28.10.2015 (GBl. S. 870) hat der Gemeinderat am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein werden durch Einrücken in das Mitteilungsblatt „Hallo Neuenburg am Rhein – Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt“ durchgeführt.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

#### **§ 2**

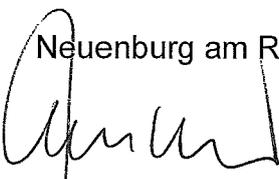
##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 02.12.1991 außer Kraft.

##### Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-/ Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Neuenburg am Rhein, 02.12.2019



Joachim Schuster  
Bürgermeister

